

Reglement über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) (WoV-Reglement)

Gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 33 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998 wird das folgende Reglement erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organe und Verwaltungseinheiten der Gemeinde Oberwil fest.

²Im Weiteren beinhaltet das Reglement die Ausgestaltung und Anwendung der politischen Steuerungsinstrumente auf den Ebenen der Legislative (Gemeindeversammlung) und der Exekutive (Gemeinderat).

§ 2 Zielsetzung

¹Mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung wird eine neue Führungs- und Verwaltungskultur eingeführt, bei der die Dienstleistung für die Kundinnen und Kunden im Vordergrund steht.

²Im Einzelnen geht es um folgende Zielsetzungen:

- a) Wirkungsvolle Steuerung der Dienstleistungen der Verwaltung;
- b) Ausrichtung der Produkte auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden;
- c) Transparenz der Leistungen und Kosten;
- d) Verwaltungsführung mittels Leistungszielen und Globalbudgets;
- e) Flexibilität im Einsatz der Ressourcen;
- f) Stärkung der Autonomie und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- g) Förderung der Motivation und Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II. GLOBALBUDGETIERUNG

§ 3 Produkt

Das Produkt ist die kleinste selbständige Leistungseinheit, die von einer Kundin oder einem Kunden genutzt werden kann. Das Produkt bildet auch die Basis für die Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinderat und der Verwaltung.

§ 4 Produktegruppe

Die Produktegruppe fasst diejenigen Produkte zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit bilden. Die Produktegruppen bilden in überblickbarer Anzahl die Gesamtheit der Aufgabenbereiche. Jede Produktegruppe kann einem Geschäftsbereich des Gemeinderates zugeteilt werden. Nur ein Mitglied ist für eine Produktegruppe zuständig. Der Leistungsauftrag auf Produktegruppenebene ergibt sich aus den Leistungsaufträgen der ihr untergeordneten Produkte.

§ 5 Produktegruppenbudget

¹Das Produktegruppenbudget besteht aus dem Leistungsauftrag und dem Globalbudget pro Produktegruppe.

²Der Leistungsauftrag legt die Wirkungs- und Leistungsziele, die Indikatoren und Soll-Werte für die Produktegruppen fest.

³Das Globalbudget enthält die Kosten und Erträge sowie den Nettokredit (Globalkredit) pro Produktegruppe.

§ 6 Budgetzuständigkeit

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung jährlich ein Produktegruppenbudget zur Genehmigung vor, welches nach Aufgabenbereichen und nach Produktegruppen gegliedert ist.

²Die Gemeindeversammlung beschliesst für jede Produktegruppe ein Globalbudget sowie die Soll-Werte der Wirkungs- und Leistungsziele der Produktegruppen (Leistungsauftrag).

³Die Gemeindeversammlung kann mittels Budgetauftrag gemäss § 12 dieses Reglementes indirekt Einfluss auf die Wirkungs- und Leistungsziele sowie den Globalkredit der Produktegruppen und der Produkte nehmen.

⁴Das Investitionsbudget wird nach konventionellem System weitergeführt.

§ 7 Aufgabenerfüllung

¹Mit dem Produktegruppenbudget werden dem Gemeinderat der Leistungsauftrag erteilt und die Mittel für die Auftragserfüllung zugewiesen.

²Der Gemeinderat schliesst mit den Produktverantwortlichen für jedes Jahr eine Leistungsvereinbarung auf der Stufe Produkt ab. Darin werden die Produkte und die dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel sowie die Rahmenbedingungen festgehalten. Insbesondere werden die Qualität und die Menge für die Produkte sowie die Art und Weise der Leistungsmessung vereinbart.

III. BUDGETPROZESS

§ 8 Form des Budgets

Die Gemeindeversammlung erhält für die Budgetberatung folgende Unterlagen:

- a) die Produktegruppenbudgets mit den Beschreibungen, den Leistungsaufträgen, den Globalkrediten sowie eine Übersicht über die Produkte;
- b) das Investitionsbudget nach konventioneller Darstellung;
- c) die Anträge zu den eingereichten Budgetaufträgen.

§ 9 Budgetbeschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst

- a) das Budget auf der Basis der Produktegruppenbudgets;
- b) das Investitionsbudget.

§ 10 Direkte Budgetänderungen

¹Während der Budgetberatung anlässlich der Gemeindeversammlung können beim Produktegruppenbudget Änderungsanträge auf Produktegruppenebene betreffend die Wirkungsziele und die damit verbundenen Globalkredite direkt eingebracht und beschlossen werden.

²Für die Einwirkung auf die übrigen Komponenten des Produktegruppenbudgets steht der Gemeindeversammlung der Budgetauftrag zur Verfügung.

§ 11 Indirekte Budgetänderungen (Budgetauftrag)

¹Im Rahmen der Beratung des Finanzplans, der Jahresrechnung oder des Budgets anlässlich der Gemeindeversammlung kann jede oder jeder Stimmberechtigte den Gemeinderat mit dem Budgetauftrag veranlassen, der Gemeindeversammlung in Bezug auf die nicht direkt beeinflussbaren Komponenten des Produktegruppenbudgets einen Vorschlag zu unterbreiten.

²Der Budgetauftrag kann folgende Elemente des Produktegruppenbudgets zum Gegenstand haben:

- Produktegruppenebene
 - Künftig auf eine bestimmte Produktegruppe zu verzichten bzw. eine Produktegruppe neu einzuführen;
 - Wirkungs- und Leistungsziele, Indikatoren oder Soll-Werte neu aufzunehmen, zu löschen oder anders zu formulieren.

- Produkteebene
 - Inskünftig auf ein bestimmtes Produkt zu verzichten oder ein Produkt neu einzuführen.

³Die Antragstellung an der Gemeindeversammlung erfolgt mündlich.

§ 12 Behandlung des Budgetauftrages

¹Die Gemeindeversammlung hat über die Überweisung des Antrags an den Gemeinderat zu beschliessen.

²Wird der Antrag an den Gemeinderat überwiesen, so hat dieser der nächstfolgenden Budget-Gemeindeversammlung einen Vorschlag entsprechend dem Antrag zu unterbreiten.

³Der Gemeinderat kann zu jedem Budgetauftrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

IV. JAHRESABSCHLUSS

§ 13 Jahresrechnung

¹Die Gemeindeversammlung erhält für die Abnahme der Jahresrechnung folgende Unterlagen:

- a) Jahresrechnung der Produktgruppen mit dem Soll-Ist-Vergleich in Bezug auf den Globalkredit wie auch pro Wirkungs- und Leistungsziel.
- b) Erläuterungen des Gemeinderates zu Abweichungen über 10%.
- c) Investitions- und Bestandesrechnung in der bisherigen Form.
- d) Abschreibungstabelle für die finanziellen Abschreibungen gemäss Gemeindefinanzordnung, welche ausserhalb WoV geführt werden.
- e) Liste der vom Gemeinderat genehmigten Kreditübertragungen gemäss § 19.

²Der zuständigen kantonalen Stelle wird zusätzlich die Jahresrechnung in der gemäss den Vorschriften der Gemeindefinanzverordnung vorgeschriebenen Form unterbreitet.

V. FINANZHAUSHALTSRECHT

§ 14 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 15 Rechnungswesen

¹Die Verwaltung führt eine Kostenrechnung (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger). Die Produktkosten sind nach dem Vollkostenprinzip zu berechnen.

²Im Weiteren wird die Finanzrechnung nach den kantonalen Bestimmungen geführt.

§ 16 Vollkosten

¹Mit dem Produktgruppenbudget wird die Offenlegung der Vollkosten eingeführt. Neben den finanzwirksamen Kosten und Erlösen werden zusätzlich folgende Kosten miteinbezogen:

- a) Querschnittskosten der Gesamtverwaltung (Finanzbuchhaltung, Personaldienst, Informatikkosten, Telefonkosten);
- b) kalkulatorische Abschreibungen (gemäss Anlagebuchhaltung);
- c) kalkulatorische Zinsen.

²Es können weitere Kostenelemente in die Vollkostenrechnung miteinbezogen werden.

§ 17 Nachtragskredit

¹Die Produktverantwortlichen sind verpflichtet, einen finanziellen Mehrbedarf für eine bestimmte Aufgabenerfüllung nach Möglichkeit im Rahmen des Globalbudgets zu kompensieren.

²Ist voraussehbar, dass die Mittel des Globalbudgets für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen und ergibt sich der finanzielle Mehraufwand aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Leistungsangebots, so können die Produktverantwortlichen einen Nachtragskredit beantragen, der je nach Höhe vom Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung zu bewilligen ist.

§ 18 Kreditverschiebung

Innerhalb eines Produktgruppenbudgets können die bewilligten Mittel verschoben werden, sofern sie funktionsmässig innerhalb der gleichen einstelligen Funktion des kantonalen Kontenplans (z.B. 6 = Verkehr/Gemeindestrassen/Werkhof) sind.

§ 19 Kreditübertragung

¹In begründeten Fällen können nicht oder nur teilweise beanspruchte Globalkredite im Rahmen der kantonalen Vorschriften im Folgejahr für den bezeichneten Zweck verwendet werden.

²Der Gemeinderat entscheidet über die Kreditübertragung im Einzelfall auf Antrag der Produktverantwortlichen.

VI. CONTROLLING / WIRKSAMKEITSPRÜFUNG

§ 20 Controlling

¹Das Controlling umfasst das Leistungs-, Finanz- und Personalcontrolling. Mindestens einmal pro Jahr, nach Vorliegen der Jahresrechnung, wird zwischen dem produktverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates und dem Produktverantwortlichen ein Controlling-Gespräch durchgeführt. Die Massnahmen und Ergebnisse aus diesem Gespräch werden schriftlich festgehalten.

²Das Controlling ist durch die Verwaltung und den Gemeinderat sicherzustellen.

³Der Aufbau des Controllings und des Berichtswesens erfolgt nach einheitlichen Vorgaben des Gemeinderates.

§ 21 Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission

Sowohl der Geschäftsprüfungskommission wie auch der Rechnungsprüfungskommission obliegen die Aufgaben gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Wirkungsprüfung

¹Die Wirkungsprüfung wird durch den Gemeinderat wahrgenommen.

²Die Aufsicht über die Wirkungsprüfung des Gemeinderates obliegt der Geschäftsprüfungskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission.

³Die Aufsicht der beiden Kontrollorgane beinhaltet:

- Beurteilen, ob das Controlling des Gemeinderates zweckmässig ist hinsichtlich Organisation und Ablauf;
- Kontrolle darüber, ob die Massnahmen des Gemeinderates richtig und zeitgemäss umgesetzt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Vereinbarung betreffend Wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 16. September 1999 aufgehoben.

§ 24 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

²Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.*

An der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003 genehmigt.

GEMEINDERAT OBERWIL
Der Präsident: Die Verwalter:

R. Mohler

Hp. Gärtner

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 5. März 2004 genehmigt.

* Vom Gemeinderat am 15. März 2004 rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.